



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

32. Jahrgang

Ausgabetag: 14.03.2018

Nr. 10

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| - Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg | 54 |
| - Bekanntmachung der gewählten Schiedspersonen und stellvertretenden Schiedspersonen | 55 |
| - Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – betr. Flurbereinigung Wallach-Borth – Einladung zur Vorstandswahl am 17.05.2018, um 19.00 Uhr in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg | 56 |
| - Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf betr. die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rheinberg | 57 |
| - Veröffentlichung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – betr. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | 58 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg

Das Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg, Herr Peter Kemper, Landrat-von-Laer-Str. 2, 47495 Rheinberg, ist am 20.02.18 verstorben und somit aus dem Rat der Stadt Rheinberg ausgeschieden. Aus diesem Grunde ist sein Mandat im Rat der Stadt Rheinberg für die Fraktion Die Linke frei geworden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich festgestellt, dass als Ersatzbewerber für Herrn Peter Kemper Herr Andreas Erasmus, Binnefeldstr. 6, 47495 Rheinberg, als Mitglied des Rates der Stadt Rheinberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die
an der Wahl teilgenommen haben,
sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KwahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir - Stadthaus, Zimmer 123, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg - schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheinberg, den 07.03.2018

Stadt Rheinberg
Der Wahlleiter


Tatzel
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 des Schiedsamtgesetzes NRW macht die Leitung des Amtsgerichts dem Bürgermeister Mitteilung von der Vereidigung, damit dieser den Amtssitz (einschließlich des Amtsraums), den Namen der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson öffentlich bekannt machen kann.

Am 10.10.2017 wurden für die Amtszeit von 5 Jahren folgende Schiedspersonen und stellvertretende Schiedspersonen gewählt und die Schiedsbezirke wurden neu eingeteilt:

Schiedsmannsbezirk Rheinberg I (Rheinberg, Annaberg, Winterswick, Alpsray und Millingen):

Schiedsmann: Hermann Bergs, Am Kanal 21, 47495 Rheinberg

Stellvertreter: Gerburg Dicks, Am Annaberg, 47495 Rheinberg

Schiedsmannsbezirk Rheinberg II (Orsoy und Orsoyer Berg):

Schiedsmann: Sonja Engelmann, Rheinkamper Straße 22, 47495 Rheinberg

Stellvertreter: Andrea Schieg, Rheinkamper Straße 11b, 47495 Rheinberg

Schiedsmannsbezirk Rheinberg III (Budberg, Eversael, Vierbaum):

Schiedsmann: Hans Broens, Am Alten Graben 56, 47495 Rheinberg

Stellvertreter: Dagmar Kullmann, Rheinkamper Straße 26a, 47495 Rheinberg

Schiedsmannsbezirk Rheinberg IV (Borth, Wallach, Ossenbergl):

Schiedsmann: Uwe Walde, Am Wiesenrain 23, 47495 Rheinberg

Stellvertreter: Heiko Knop, Werftstraße 1, 47495 Rheinberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 05.03.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: post33@brd.nrw.de

Flurbereinigung
Wallach-Borth
Az.: 33 – 7 17 05

Einladung zur Vorstandswahl

Für Teile der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 06.12.2017 die **Flurbereinigung Wallach-Borth** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wallach-Borth lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Donnerstag, den 17.05.2018, um 19:00 Uhr
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg.

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag
gez. Ralph Merten

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rheinberg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

- 08.06.2018 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg
- 02.07.2018 Deichverband Duisburg-Xanten
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr.
- 04.07.2018 Deichverband Duisburg-Xanten
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr.
- 05.07.2018 Deichverband Duisburg-Xanten
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Geschäftsstelle Hagelkreuzweg 55

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018
Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Zeitraum | März - Dezember 2018 |
| Kreis | Wesel |
| Stadt/Gemeinde | Rheinberg |

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*¹⁾ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).